

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1401/98 DES RATES**

vom 22. Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse sowie Fischereierzeugnisse und zur Einführung eines Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 764/96

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates vom 24. Juli 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten und bestimmten anderen Zollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse sowie Fischereierzeugnisse und zur Einführung eines Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Zeitungspapier (laufende Nummer 09.0015) ist laut dem Abkommen in Form eines Briefwechsels mit Kanada das Kontingent für Einführen aus Kanada um 5 % zu erhöhen, wenn es vor Ablauf eines bestimmten Jahres ausgeschöpft ist. Die Annahme einer Verordnung verzögert den Zugang der Einführer zu diesem erhöhten Kontingent erheblich. Zur Gewährleistung einer wirksameren und kontinuierlicheren Verwaltung sollte diese Erhöhung automatisch erfolgen, sobald das Kontingent von 600 000 Tonnen ausgeschöpft ist.
- (2) Für die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 ist eine Bestimmung des Begriffs „handgearbeitete Waren“ erforderlich.
- (3) In den letzten Jahren wurde das Zollkontingent für handgearbeitete Waren hauptsächlich für Textiler-

zeugnisse in Anspruch genommen. Damit das Kontingent auch für die anderen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden kann, sollte es durch zwei neue Kontingente ersetzt werden, und zwar eines für Textilerzeugnisse und eines für die anderen Erzeugnisse.

- (4) Daher empfiehlt es sich, Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 zu ändern und eine bessere Aufteilung der Zollkontingente vorzusehen, indem nach Maßgabe des Anhangs I der vorliegenden Verordnung neue Erzeugnisse aufgenommen und die Kontingentsmengen für Nichttextilwaren erhöht werden.
- (5) Es ist ein neues Aktualisierungssystem hinsichtlich der zur Ausstellung von Echtheitsbescheinigungen befugten Behörden vorzusehen. Daher ist die zweite Spalte mit dem Titel „zuständige Behörde“ in Anhang IVd und Anhang IVf der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 zu streichen.
- (6) Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Verfahrens auf handgearbeitete Waren oder auf Gewebe, Samt und Plüscher, die auf Handwebstühlen hergestellt worden sind, sind bei Unregelmäßigkeiten oder fehlender Zusammenarbeit der Verwaltungen die Möglichkeit einer vorübergehenden vollständigen oder teilweisen Rücknahme der Kontingentsbegünstigung sowie Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Überwachung der Ausstellung von Echtheitsbescheinigungen vorzusehen.
- (7) Es ist Sache der Gemeinschaft, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen die ordnungsgemäße Anwendung der Zollkontingente sicherzustellen. Die Bezeichnung sowie die zolltarifliche Einstufung des Zollkontingents unter der laufenden Nummer 09.0046 sind zu ändern.

(¹) ABl. L 176 vom 27. 7. 1995, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/97 der Kommission (ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 10).

- (8) Die für das Zollkontingent der Nichttextilwaren unter der laufenden Nummer 09.0104 vorgesehene Menge stellt gegenüber dem bestehenden Kontingent eine Erhöhung dar. Es sollte bis Ende 1998 die Möglichkeit eingeräumt werden, für die betreffenden Nichttextilwaren das Zollkontingent in Anspruch zu nehmen.
- (9) In Anbetracht der Besonderheit des Handels mit Jute und Kokosfasern erweist es sich als erforderlich, diese Regelung bis zum 31. Dezember 1999 zu verlängern. Es ist angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 764/96 (1) entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1808/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist das konsolidierte Zollkontingent in Höhe von 600 000 Tonnen mit Herkunft aus Kanada ausgeschöpft, ohne daß ein autonomes Zollkontingent von mehr als 30 000 Tonnen für den Rest des Kalenderjahres eröffnet wurde, so wird das konsolidierte Zollkontingent von der Kommission um eine zusätzliche Menge von 5 v. H. erhöht. Die Kommission gibt die Erhöhung der Kontingente im Amtsblatt, Reihe C, bekannt.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die Einfuhrzollsätze für die in Anhang IV Teil A aufgeführten Waren werden im Rahmen der in Teil A festgelegten Zollkontingente ausgesetzt.

(2) Der Zugang zu diesen Kontingenzen ist jedoch Waren vorbehalten, für die eine von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft anerkannte Echtheitsbescheinigung nach einem der Muster in Anhang IVc vorgelegt wird, aus der hervorgehen muß, daß die betreffenden Waren handgearbeitet sind. Die Bescheinigung ist nach den Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß Artikel 5a auszustellen. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt, Reihe C, die Namen der Behörden der Herstellungsländer, die zur Ausstellung dieser Echtheitsbescheinigung berechtigt sind.

(3) Für die Anwendung dieser Verordnung auf die in Anhang IV Teil A aufgeführten Erzeugnisse gelten als handgearbeitete Waren:

- a) in Handwerksbetrieben vollständig von Hand gefertigte Waren;
- b) in Handwerksbetrieben gefertigte Waren, die die Merkmale von Hand gefertigter Waren aufweisen;
- c) Bekleidung oder andere handgefertigte Textilwaren, die auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Webstühlen hergestellt werden und im wesentlichen von Hand genäht oder auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Nähmaschinen genäht sind.“

3. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) denen eine von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaft anerkannte Echtheitsbescheinigung beigefügt ist, die einem der Muster in Anhang IVe entspricht und mit dem Sichtvermerk einer von den begünstigten Ländern der Kommission mitgeteilten Stelle versehen ist;“

4. In Artikel 5 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Die Echtheitsbescheinigung nach Absatz 3 muß nach den Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß Artikel 5a ausgestellt werden.“

5. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 5a

(1) Die in den Artikeln 4 und 5 vorgesehene Kontingentsbegünstigung kann bei Unregelmäßigkeiten oder fehlender Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Prüfung der Echtheitsbescheinigungen jederzeit vorübergehend vollständig oder teilweise zurückgenommen werden.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene vorübergehende vollständige oder teilweise Rücknahme der Kontingentsbegünstigung wird nach dem in Artikel 10 Absatz 2 beschriebenen Verfahren beschlossen, und zwar nach angemessenen Konsultationen, die die Kommission zuvor mit dem betreffenden begünstigten Land führt.

(3) a) Wird das Verfahren zur vorübergehenden vollständigen oder teilweisen Rücknahme der Kontingentsbegünstigung angewandt, so veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, eine Bekanntmachung, in der sie darauf hinweist, daß begründete Zweifel an dem Anspruch auf Anwendung dieser Verordnung bestehen, und in der die betreffenden Waren, Hersteller und Exporteure angegeben sind.

b) Eine Zollschuld wird bis zu dem Betrag, der den gemäß dieser Verordnung gewährten Vergünstigungen entspricht, als nicht entstanden betrachtet, sondern sie nicht nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Buchstabe a) entstanden ist und nicht Waren, Hersteller und Exporteure betrifft, die in der Bekanntmachung ausdrücklich genannt sind, und sofern

(1) ABl. L 104 vom 27. 4. 1996, S. 1.

nicht die Bedingungen gegeben sind, die die Anwendung von Artikel 221 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (*) rechtfertigen.

(*) ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 (ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1).

Artikel 5b

(1) Die begünstigten Länder teilen der Kommission die Bezeichnungen und Anschriften der in ihrem Gebiet für die Erteilung von Echtheitsbescheinigungen zuständigen Zoll- oder sonstigen Regierungsbehörden mit und übermitteln ihr die Musterabdrücke der von diesen Stellen verwendeten Stempel; ferner teilen sie die Bezeichnungen und Anschriften der für die Prüfung der Bescheinigungen zuständigen Regierungsbehörden mit. Diese Stempel sind vom Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei der Kommission an gültig. Die Kommission übermittelt diese Angaben den Zollbehörden der Mitgliedstaaten. Erfolgen solche Mitteilungen zur Aktualisierung früherer Mitteilungen, so gibt die Kommission anhand der von den zuständigen Behörden der begünstigten Länder gemachten Angaben an, ab welchem Datum die neuen Stempel gültig sind. Diese Angaben sind vertraulich; bei der Überführung von Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr können die betreffenden Zollbehörden jedoch den Einführern oder ihren Vertretern die Einsichtnahme in die Musterabdrücke der in diesem Absatz genannten Stempel gestatten.

(2) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, das Datum, an dem die neuen begünstigten Länder ihren in Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen nachgekommen sind.

(3) Eine nachträgliche Prüfung der Echtheitsbescheinigungen erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden in der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder an der Richtigkeit der Angaben zu den betreffenden Erzeugnissen haben.

(4) Zur Anwendung des Absatzes 1 senden die Zollbehörden in der Gemeinschaft eine Abschrift der Echtheitsbescheinigung an die zuständige Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Sie fügen dieser Abschrift der Echtheitsbescheinigung die Rechnung oder eine Abschrift davon sowie alle sonstigen gegebenenfalls vorhandenen Beweismittel bei.

Die Behörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Echtheitsbescheinigung schließen lassen.

Beschließen die genannten Behörden, die Kontingentsbegünstigung bis zum Eingang des Ergebnisses

der Nachprüfung auszusetzen, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.

(5) Wird ein Antrag auf nachträgliche Prüfung gemäß Absatz 1 gestellt, so ist innerhalb von höchstens sechs Monaten diese Prüfung durchzuführen und ihr Ergebnis den zuständigen Zollbehörden in der Gemeinschaft mitzuteilen. Aufgrund dieses Ergebnisses muß eine Entscheidung darüber möglich sein, ob die angefochtene Echtheitsbescheinigung die tatsächlich ausgeführten Erzeugnisse betrifft und ob für diese Erzeugnisse das Zollkontingent tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf des in Absatz 5 genannten Zeitraums noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder die Richtigkeit der Angaben zu den betreffenden Erzeugnissen entscheiden zu können, so ist ein zweites Schreiben an die zuständigen Behörden zu richten. Wenn nach diesem zweiten Schreiben das Ergebnis der Nachprüfungen den antragstellenden Behörden nicht innerhalb von vier Monaten zur Kenntnis gebracht wird oder wenn das Ergebnis keine Entscheidung über die Echtheit der betreffenden Bescheinigung zuläßt, lehnen diese Zollbehörden die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

(7) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Artikels nicht eingehalten worden sind, so führt das begünstigte Ausfuhrland von sich aus oder auf Antrag der Gemeinschaft die erforderlichen Ermittlungen durch oder trifft die erforderlichen Vorkehrungen dafür, daß diese Ermittlungen mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt werden, um solche Zu widerhandlungen festzustellen und zu verhüten. Die Gemeinschaft kann an solchen Ermittlungen mitwirken.

(8) Für die nachträgliche Prüfung der Echtheitsbescheinigungen müssen die Abschriften dieser Bescheinigungen sowie gegebenenfalls die diesbezüglichen Ausfuhrpapiere von der zuständigen Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.“

6. Anhang IV wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
7. In Anhang I wird das Zollkontingent unter der laufenden Nummer 09.0046 durch das in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthaltene Zollkontingent ersetzt.
8. In Anhang IVd und Anhang IVf wird die zweite Spalte mit dem Titel „zuständige Behörde“ gestrichen.

9. In Anhang V wird in der fünften Spalte mit dem Titel „Kontingentszeitraum“ der Termin „31. 12. 1998“ durch den Termin „31. 12. 1999“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 764/96 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt ab 1. Juli 1995.“

Artikel 2

Sollte das Zollkontingent unter der laufenden Nummer 09.0105 im Laufe des Jahres 1998 ausgeschöpft sein, so wird das in Anhang I der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zollkontingent unter der laufenden Nummer 09.0104 für den Rest des genannten Jahres eröffnet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999, mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 2, die mit Wirkung vom 1. Januar 1998 gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BATTLE

*ANHANG I**„ANHANG IV“*

TEIL A

LISTE DER GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE FÜR BESTIMMTE HANDEARBEITEN WAREN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Laufende Nummer	KN-Code (¹)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0104	ex 4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art: — Reitsättel aus Leder	1. Januar bis 31. Dezember	1 200 000	0
	4202 11 10	Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse			
	4202 11 90	andere			
	4202 12 91	Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse			
	4202 12 99	andere			
	4202 19 90	aus anderen Stoffen			
	4202 21 00	mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
	4202 22 90	aus Spinnstoffen			
	4202 31 00	mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
	4202 32 90	aus Spinnstoffen			
	4202 39 00	andere			
	4202 91 10	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel			
	4202 91 80	andere			
	4202 92 91	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel			
	4202 92 98	andere			
	ex 4202 99 00	andere: — Behältnisse für Musikinstrumente			
	4203 30 00	Gürtel, Koppel und Schulterriemen			
	4203 40 00	anderes Bekleidungszubehör			
	4419 00 90	andere			
	4420 10 11	aus tropischem Holz			
	4420 10 19	andere			
	4420 90 91	aus tropischem Holz			
	4420 90 99	andere			
	4602 10 91	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt			
	4602 10 99	andere			

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0104 (Forts.)	4818 20 10	Taschentücher und Abschminktücher in Rollen			
	4818 20 91	andere			
	4818 20 99				
	4818 30 00	Tischtücher und Servietten			
	4818 50 00	Bekleidung und Bekleidungszubehör			
	4818 90 10	Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf			
	4818 90 90	andere			
	4819 30 00	Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr			
	4823 60 10	Tabletts, Schüsseln und Teller			
	4823 60 90	andere			
	4823 70 90	andere			
	4823 90 90	andere			
	6403 30 00	Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe			
	6406 10 11	Schuhoberteile			
	6406 10 19	Teile von Schuhoberteilen			
	6406 10 90	aus anderen Stoffen			
	6406 20 10	aus Kautschuk			
	6406 20 90	aus Kunststoff			
	6406 91 00	aus Holz			
	6406 99 30	Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind			
	6406 99 50	Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör			
	6406 99 60	Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
	6406 99 80	andere			
	ex 6505 90 10	Baskenmützen, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Feze, Chéchias und ähnliche schirmlose Kopfbedeckungen: — Baskenmützen aus Wolle			
	6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren			
	ex 6802 91 90	andere: — mit Bildhauerarbeit			
	ex 6802 92 90	andere: — mit Bildhauerarbeit			
	ex 6802 93 90	andere: — mit Bildhauerarbeit			
	ex 6802 99 90	andere: — mit Bildhauerarbeit			
	6912 00 10	aus gewöhnlichem Ton			
	6913 10 00 bis 6913 90 99	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände			
	6914 90 10	aus gewöhnlichem Ton			
	7013 21 11	geschliffen oder anders bearbeitet			
	7013 21 19	andere			
	7013 29 51	geschliffen oder anders bearbeitet			
	7013 29 59	andere			

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0104 (Forts.)	7013 31 10	handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
	7013 39 91	handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
	7013 91 10	handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
	ex 7013 99 00	andere: — handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
	7018 10 19	andere			
	7018 10 30	Nachahmungen von Perlen			
	7117 19 91	vergoldet, versilbert oder platiniert			
	7117 19 99	andere			
	7418 11 00 bis 7418 20 00	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren und dergleichen, aus Kupfer			
	7419 10 00 bis 7419 99 00	andere Waren aus Kupfer			
	7616 99 90	andere			
	ex 8308 90 00	andere, einschließlich Teile: — Perlen und zugeschnittene Flitter, aus unedlen Metallen			
	9113 90 10	aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
	ex 9113 90 90	andere: — aus Gewebe			
	9403 10 10 bis 9403 90 90	Andere Möbel und Teile davon			
	9405 10 91	von der mit Glühlampen verwendeten Art			
	9405 10 99	andere			
	9405 20 99	andere			
	9405 40 99	andere			
	9405 50 00	nichtelektrische Beleuchtungskörper			
	9405 60 99	aus anderen Stoffen			
	9405 99 90	andere			
	ex 9502 10 10	aus Kunststoff: — dekorative Puppen in für das Ursprungsland charakteristischer Volkstracht			
	ex 9502 10 90	aus anderen Stoffen: — dekorative Puppen in für das Ursprungsland charakteristischer Volkstracht			
	9503 30 10	aus Holz			
	9503 49 10	aus Holz			
	ex 9503 50 00	Musikspielzeuginstrumente und -geräte: — aus Holz			
	9503 60 10	aus Holz			
	ex 9503 90 10	Spielzeugwaffen: — aus Holz			
	ex 9503 90 99	aus anderen Stoffen: — aus Holz			
	9601 10 00	Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein			

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0104 (Forts.)	9602 00 00	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503), und Waren aus nicht gehärteter Gelatine			
09.0106	ex 5208 51 00 bis ex 5208 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger: — handbedruckt nach dem Batik-Verfahren	1. Januar bis 31. Dezember	11 067 000	0
	ex 5209 51 00 bis ex 5209 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g: — handbedruckt nach dem Batik-Verfahren			
	ex 5212 15 10 ex 5212 15 90 ex 5212 25 10 ex 5212 25 90	andere Gewebe aus Baumwolle: — handbedruckt nach dem Batik-Verfahren			
	ex 5608 90 00	andere: — Hängematten, aus Baumwolle			
	5701 10 10	mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT			
	5701 90 10	aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden			
	5701 90 90	aus anderen Spinnstoffen			
	5704 90 00	andere			
	5705 00 10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
	5705 00 39	andere			
	5705 00 90	aus anderen Spinnstoffen			
	5810 10 10 bis 5810 99 90	Stickereien als Meterware, Streifen, oder als Motive			
	ex 6101 10 10	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren: — Ponchos aus feinen Tierhaaren			
	ex 6102 10 10	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren: — Ponchos aus feinen Tierhaaren			
	ex 6110 10 35	von Kaschmirziegen: — Pullover (mit oder ohne Ärmel)			
	ex 6110 10 38	andere: — Pullover (mit oder ohne Ärmel)			
	ex 6110 10 95	von Kaschmirziegen: — Pullover (mit oder ohne Ärmel)			
	ex 6110 10 98	andere: — Pullover (mit oder ohne Ärmel)			

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0106 (Forts.)	ex 6201 11 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren: — Ponchos			
	ex 6201 92 00	aus Baumwolle: — (')			
	ex 6201 99 00	aus anderen Spinnstoffen: — (')			
	ex 6202 11 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren: — Ponchos und Umhänge aus Wolle — Ponchos aus feinen Tierhaaren			
	ex 6202 92 00	aus Baumwolle: — (')			
	ex 6202 99 00	aus anderen Spinnstoffen: — (')			
	ex 6204 12 00	aus Baumwolle: — (')			
	ex 6204 22 80	andere: — (')			
	ex 6204 29 90	andere: — (')			
	ex 6204 32 90	andere: — (')			
	ex 6204 39 90	andere: — (')			
	ex 6204 42 00	aus Baumwolle: — (')			
	ex 6204 44 00	aus künstlichen Chemiefasern: — (')			
	ex 6204 49 90	andere: — (')			
	ex 6204 51 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren: — Röcke, Hosenröcke und deren Zuschnitte aus Wolle			
	ex 6204 52 00	aus Baumwolle: — (')			
	ex 6204 53 00	aus synthetischen Chemiefasern: — (')			
	ex 6204 59 10	aus künstlichen Chemiefasern: — (')			
	ex 6204 59 90	andere: — (')			
	ex 6204 62 31	aus Denim: — (')			
	ex 6204 62 33	aus Rippenschußamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten: — (')			
	ex 6204 62 39	andere: — (')			
	ex 6204 62 59	andere: — (')			
	ex 6204 62 90	andere: — (')			

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0106 (Forts.)	ex 6204 63 18	andere: — (')			
	ex 6204 63 39	andere: — (')			
	ex 6204 63 90	andere: — (')			
	ex 6204 69 18	andere: — (')			
	ex 6204 69 39	andere: — (')			
	ex 6204 69 50	andere: — (')			
	ex 6204 69 90	andere: — (')			
	ex 6205 20 00	aus Baumwolle: — (')			
	ex 6205 90 10	aus Flachs oder Ramie: — (')			
	ex 6206 30 00	aus Baumwolle: — (')			
	ex 6206 90 10	aus Flachs oder Ramie: — (')			
	ex 6207 91 90	andere: — (')			
	ex 6207 99 00	aus anderen Spinnstoffen: — (')			
	ex 6208 91 19	andere: — (')			
	ex 6208 99 00	aus anderen Spinnstoffen: — (')			
	6213 20 00	aus Baumwolle			
	6214 10 00 bis 6214 90 90	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:			
	6215 10 00 bis 6215 90 00	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals			
	6217 10 00	Bekleidungszubehör			
	6301 20 91	ganz aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
	6301 20 99	andere			
	6301 30 90	andere			
	6301 40 90	andere			
	6301 90 90	andere			
	ex 6302 21 00	aus Baumwolle: — (')			
	ex 6302 51 10	Flachs enthaltend: — (')			
	ex 6302 51 90	andere: — (')			
	ex 6302 91 10	Flachs enthaltend: — (')			

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0106 (Forts.)	ex 6302 91 90	andere: — (i)			
	ex 6303 91 00	aus Baumwolle: — (i)			
	ex 6303 99 90	andere: — Doppelvorhänge aus Wolle			
	ex 6304 19 10	aus Baumwolle: — (i)			
	ex 6304 92 00	aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken): — (i)			
	ex 6306 91 00	aus Baumwolle: — Hängematten			
	6307 10 90	andere			
	6307 90 99	andere			

(*) Taric-Codes siehe Seiten 12-14 dieses Amtsblatts.

(i) Nach dem Batik-Verfahren handbedruckte Kleidungsstücke.

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Número d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric CN code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr	Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Número d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr
09.0104	4201 00 00	* 10		6602 00 00	* 10
	4202 11 10	* 10		6802 91 90	* 10
	4202 11 90	* 10		6802 92 90	* 10
	4202 12 91	* 10		6802 93 90	* 10
	4202 12 99	* 10		6802 99 90	* 10
	4202 19 90	* 10		6912 00 10	* 10
	4202 21 00	* 10		6913 10 00	* 10
	4202 22 90	* 10		6913 90 10	* 10
	4202 31 00	* 10		6913 90 91	* 10
	4202 32 90	* 10		6913 90 93	* 10
	4202 39 00	* 10		6913 90 99	* 10
	4202 91 10	* 10		6914 90 10	* 10
	4202 91 80	* 10		7013 21 11	
	4202 92 91	* 10		7013 21 19	
	4202 92 98	* 10		7013 29 51	
	4202 99 00	* 10		7013 29 59	
	4203 30 00	* 10		7013 31 10	
	4203 40 00	* 10		7013 39 91	
	4419 00 90	* 10		7013 91 10	
	4420 10 11	* 10		7013 99 00	* 10
	4420 10 19	* 10		7018 10 19	* 10
	4420 90 91	* 10		7018 10 30	* 10
	4420 90 99	* 10		7117 19 91	* 10
	4602 10 91	* 10		7117 19 99	* 10
	4602 10 99	* 10		7418 11 00	* 10
	4818 20 10	* 10		7418 19 00	* 10
	4818 20 91	* 10		7418 20 00	* 10
	4818 20 99	* 10		7419 10 00	* 10
	4818 30 00	* 10		7419 91 00	* 10
	4818 50 00	* 10		7419 99 00	* 10
	4818 90 10	* 10		7616 99 90	* 05
	4818 90 90	* 10		8308 90 00	* 10
	4819 30 00	* 10		9113 90 10	* 10
	4823 60 10	* 10		9113 90 90	* 11
	4823 60 90	* 10		9403 30 11	* 10
	4823 70 90	* 10		9403 30 19	* 10
	4823 90 90	* 20		9403 30 91	* 10
	6403 30 00	* 20		9403 30 99	* 10
	6406 10 11	* 10		9403 40 10	* 10
	6406 10 19	* 10		9403 40 90	* 10
	6406 10 90	* 10		9403 50 00	* 10
	6406 20 10	* 10		9403 60 10	* 10
	6406 20 90	* 10		9403 60 30	* 10
	6406 91 00	* 10		9403 60 90	* 10
	6406 99 30	* 10		9403 80 00	* 10
	6406 99 50	* 10		9403 90 30	* 10
	6406 99 60	* 10		9403 90 90	* 10
	6406 99 80	* 10			
	6505 90 10	* 10			

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr	Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr
	9405 10 91 9405 10 99 9405 20 99 9405 40 99 9405 50 00 9405 60 99 9405 99 90	* 10 * 10 * 10 * 10 * 10 * 10 * 10		5705 00 10 5705 00 39 5705 00 90	* 10 * 10 * 11 * 31 * 91
	9502 10 10 9502 10 90	* 10 * 10		5810 10 10 5810 10 90 5810 91 10 5810 91 90 5810 92 10 5810 92 90 5810 99 10 5810 99 90	* 10 * 10 * 10 * 10 * 10 * 10 * 10 * 10
	9503 30 10 9503 49 10	* 10 * 11 * 19		6101 10 10 6102 10 10	* 10 * 10
	9503 50 00 9503 60 10 9503 90 10	* 11 * 10 * 11 * 19		6110 10 35 6110 10 38 6110 10 95 6110 10 98	* 10 * 10 * 10 * 10
	9503 90 99	* 11 * 19		6201 11 00 6201 92 00 6201 99 00	* 10 * 10 * 10
	9601 10 00	* 10			
	9602 00 00	* 10			
09.0106	5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00	* 11 * 91 * 11 * 91 * 11 * 91		6202 11 00	* 10 * 20
	5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00	* 11 * 91 * 11 * 91		6202 92 00 6202 99 00	* 10 * 10
	5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00	* 11 * 91 * 11 * 91 * 11 * 91		6204 12 00 6204 22 80 6204 29 90 6204 32 90 6204 39 90	* 10 * 10 * 10 * 10 * 10
	5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00	* 11 * 91 * 11 * 91 * 11 * 91		6204 42 00 6204 44 00 6204 49 90 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00	* 10 * 10 * 10 * 10 * 10 * 10
	5212 15 10 5212 15 90 5212 25 10	* 11 * 91 * 11 * 91 * 11 * 91		6204 59 10 6204 59 90 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39	* 10 * 10 * 10 * 10 * 10
	5212 25 90 5608 90 00	* 11 * 91 * 10		6204 62 59 6204 62 90 6204 63 18 6204 63 39 6204 63 90	* 10 * 10 * 10 * 10 * 10
	5701 10 10 5701 90 10 5701 90 90	* 10 * 10 * 10		6204 69 18 6204 69 39 6204 69 50 6204 69 90	* 10 * 10 * 10 * 10
	5704 90 00	* 10		6205 20 00 6205 90 10	* 10 * 10

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Número d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr	Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Número d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr
	6206 30 00	* 10		6301 20 91	* 10
	6206 90 10	* 10		6301 20 99	* 10
	6207 91 90	* 10		6301 30 90	* 10
	6207 99 00	* 91		6301 40 90	* 91
	6208 91 19	* 10		6301 90 90	* 21
	6208 99 00	* 91		6302 21 00	* 29
	6213 20 00	* 10		6302 51 10	* 21
	6214 10 00	* 10		6302 51 90	* 81
	6214 20 00	* 10		6302 91 10	* 10
	6214 30 00	* 10		6302 91 90	* 10
	6214 40 00	* 10		6303 91 00	* 10
	6214 90 10	* 10		6303 99 90	* 91
	6214 90 90	* 11		6304 19 10	* 31
		* 19		6304 92 00	* 10
	6215 10 00	* 10		6306 91 00	* 10
	6215 20 00	* 10		6307 10 90	* 10
	6215 90 00	* 10		6307 90 99	* 91
	6217 10 00	* 10			

TEIL B

LISTE DER GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE FÜR BESTIMMTE GEWEBE, SAMT UND PLÜSCH, AUF HANDWEBSTÜHLEN HERGESTELLT

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Laufende Nummer	KN-Code ^(*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in ECU)	Zollsatz (in %)
09.0101	5007 10 00 bis 5007 90 90	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide:	1. Januar bis 31. Dezember	2 432 000	0
	5803 90 10	Aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide			
09.0103	5208 51 00 bis 5208 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	1. Januar bis 31. Dezember	2 172 000	0
	5209 51 00 bis 5209 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
	5210 11 10 bis 5210 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger			
	5211 11 00 bis 5211 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g			
	5212 11 10 bis 5212 25 90	Andere Gewebe aus Baumwolle			
	5801 21 00 bis 5801 26 00	Samt und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5806			
	5803 10 00	Aus Baumwolle			

(*) Taric-Codes siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

ANHANG II

Laufende Nummer	KN-Code Taric- Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingents- zeitraum	Kontingents- menge	Zollsatz (in %)
09.0046	1605 40 00	Süßwasserkrebse, mit Dill ge- gart, gefroren	1. Januar bis 31. Dezember	3 000 t	0